

Vereinssatzung

des Fördervereins der Grundschule Schulzendorf: *Verein macht Schule e.V.*

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein macht Schule e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist 15732 Schulzendorf.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Grundschule Schulzendorf. Dies bezieht sich insbesondere auf die Unterstützung von Aktivitäten der Grundschule Schulzendorf mit allen dazu geeignet erscheinenden Maßnahmen und Geldleistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2004.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, zum Ende eines Kalenderhalbjahres,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - c) durch Streichung oder Löschung der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - d) mit dem Tod des Mitgliedes.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung der Beiträge, wenn der Verzug mehr als sechs Monate beträgt.

Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung schließlich mit zwei Drittel bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen ortsüblich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Beschluss über eine Geschäftsordnung,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit.

§10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge und jeweils am 01. Januar und 01. Juli im Voraus fällig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel der anwesenden Mitglieder herbei geführt.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schulzendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für den Lehrbetrieb der Grundschule Schulzendorf oder, wenn das nicht möglich ist, für Kindereinrichtungen der Gemeinde Schulzendorf zu verwenden hat.

Festgestellt am 06.05.04